Aufgabe 1:

Einzelprokurist Topf hat von seinem Chef keine Vollmacht, ein Darlehen aufzunehmen. Trotzdem unterschreibt er einen Darlehensvertrag.

- a) Muss der Unternehmer den von Topf aufgenommenen Kredit zurückzahlen?
- b) Wie wäre die Rechtslage, wenn Topf Handlungsbevollmächtigter wäre und ohne Einwilligung seines Chefs den Kredit aufgenommen hätte.

Übung Nr.1 a)

1) Anspruchsgrundlage: Darlehensvertrag § 488 BGB

Es muss ein rechtsgültiger Darlehensvertrag bestehen. Wurde der Vertrag zwischen dem

Unternehmen und dem Darlehensgeber (DG) abgeschlossen? Dazu müsste das Unternehmen rechtskräftig von Topf vertreten worden sein.

- 2) Tatbestandsmerkmale: Das U wird durch einen Einzelprokuristen rechtskräftig vertreten.
- 3) Subsumtion (Prüfung am Sachverhalt): Nach Sachverhalt ist Topf ein Einzelprokurist. Allerdings hat er von seinem Chef KEINE Vollmacht, ein Darlehen aufzunehmen. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Eine Beschränkung Dritten gegenüber

ist unwirksam §50 I HGB.

4) Rechtsfolge: Der Darlehensvertrag ist gültig zwischen U und DG. Das U muss den Kredit

zurückzahlen.

Fallerweiterung: Welche juristischen Möglichkeiten hat das U gegenüber Topf? "Geschäftsführung ohne Auftrag"

1) Als Anspruchsgrundlage dienen die §§ 677 f. BGB

"§ 677 Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu

sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert."

2) Tatbestandmerkmale:

"Ein Geschäft für einen anderen besorgen" und "ohne von ihm beauftragt zu sein bzw. dazu berechtigt zu sein" aus § 677 BGB und "mit dem ... Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch..." aus § 678 BGB

3) Subsumtion:

Topf hat für seinen Chef bzw. das U ein Darlehen als Prokurist (=Berechtigung) aufgenommen und er war dazu nicht berechtigt laut Sachverhalt (im Innenverhältnis) (=er

handelt gegen den Willen des Geschäftsherrn)

4) Rechtsfolge:

§ 678 Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn

Steht die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und musste der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt."

Der Prokurist hat gegen den Willen des Geschäftsherrn (Chef) gehandelt und ist ihm damit

zu Schadenersatz verpflichtet.

Übung 1 b)

1) Anspruchsgrundlage: Darlehensvertrag § 488 BGB

Es muss ein rechtsgültiger Darlehensvertrag bestehen. Wurde der Vertrag zwischen dem

Unternehmen und dem Darlehensgeber (DG) abgeschlossen? Dazu müsste das Unternehmen rechtskräftig von Topf vertreten worden sein.

2) Tatbestandsmerkmale: nach §54 II HGB sind Handlungsbevollmächtigte (HBVM) nicht zur

Aufnahme von Darlehen berechtigt ohne besondere Befugnis.

3) Subsumtion: Topf ist HBVM. Er hat keine besondere Befugnis erteilt bekommen. Im Gegenteil, sein Chef hat ihm die Aufnahme von Darlehen nicht zugestanden.

4) Rechtsfolge: Es kommt KEIN Vertrag zwischen U und dem DG zustande. Es kommt ein Vertrag zustande zwischen dem DG und Topf.

Was nun?

"Vertretung ohne Vertretungsmacht" -> § 177ff. BGB

Möglichkeit 1:

Nach § 177 I BGB hängt die Wirksamkeit des Vertragsschlusses von der Genehmigung (=

nachträgliche Zustimmung) des Vertretenen (=Unternehmer) ab. Wird eine Genehmigung

erteilt, so kommt ein Vertrag zwischen DG und U zustande. Ansonsten zwischen DG und

Topf. Bis zur Entscheidung durch den Vertretenen ist der Vertrag "schwebend unwirksam".

Möglichkeit 2:

Beim Vertrag zwischen Topf und DG ist nach § 179 I BGB Topf nach Wahl des DG zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet.

Übung Nr. 2

- a) Filialprokura, allgemeine Handlungsvollmacht würde evtl. schon reichen
- b) Artvollmacht
- c) Artvollmacht
- d) Einzelvollmacht
- e) Einzelvollmacht oder Einzelprokura

Übung Nr. 3

- a) zulässig. Erteilung einer Einzelvollmacht
- b) nicht zulässig. Eine gleichrangige Vollmachtserteilung ist nach § 54 HGB nicht möglich
- c) nicht zulässig. Ein "rangniederer" Bevollmächtigter kann einem "ranghöheren" Bevollmächtigten nicht die Vollmacht entziehen.
- d) zulässig, da Einzelvollmacht